

Der Nothwendigkeit zu Bestellung eines
 Kait- oder Schichtmeisters, folgte bald eine an-
 dere, mit schnellen Schritten. So bald die
 alte Qualität eines Fundgrüblers, und damit
 auch zugleich sein Ansehen sich verlohren hatte,
 fiel auf erstern die Geschäftstragung eines Grub-
 bengebäudes im Ganzen, und hierunter die Ei-
 genschaft eines Lehnträgers besonders, welche
 ihm auch ferner, ungestöhrt, geblieben ist.
 Hierdurch gelangten, unmittelbar, alle Schicht-
 meister zur Aufsicht über die Bergtheile, der
 hieraus weiter geformten Kurse, und ihrer ur-
 sprünglichen, auch fernern Vertheilung, zum
 Baue, woraus die, wiewohl nur ihren summas-
 rischen Inhalte nach, bekannte Disposition in
 der ersten Schneebergischen Bergordnung, vom
 dato, Montags nach Erhardi 1492. a) zu erz-
 klären ist: „Daß nicht mehr Kurs, als von
 „Rechtswegen bräuchlich, von Schichtmeis-
 „stern gemachet werden sollen &c.“ Selb-
 bige also allein hatten nunmehr die Gewer-
 ken Rollen in ihren Händen, und von selbigen
 allein mußten die Ansprüche entzogener Berg-
 theile oder Kurse, verantwortet werden. Doch,
 vielleicht waren die hierzu anleitende Fälle sel-
 ten. Selbige forderten von acht zu acht Tas-
 gen Zubußen ein, und vertheilten, nach Ab-
 lauf gleicher Frist von gewinnhaften Grubenge-
 bäuden den Ueberschuß. b) Nicht ohne große,
 dem